

Merkblatt Familie-Kindheit-Jugend

Stand: 3/2019

Merkblatt zu den Finanzhilfen des Bundes zur Familienergänzenden Kinderbetreuung



Seit dem 1. Februar 2003 ist das Bundesgesetzt über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002 (KGFHG; SR 861) in Kraft. Per 1. Juli 2018 wurde das Gesetz um zwei neue Finanzhilfen erweitert. Damit will der Bund erreichen, dass Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung besser miteinander vereinbar sind.

1. Ziel dieses Merkblattes

Dieses Merkblatt richtet sich als Orientierungshilfe an Institutionen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, Einwohnergemeinden, Fachstellen sowie interessierte Personen.

Das Merkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Formen der Finanzhilfen und deren Voraussetzungen schaffen.

2. Die drei Finanzhilfen in der Übersicht

Es bestehen drei verschiedene Arten von Finanzhilfen. In folgender Tabelle werden sie kurz erläutert:

	Schaffung von familien- ergänzenden Betreu- ungsplätzen für Kinder und für Projekte mit In- novationscharakter	Erhöhung von Subven- tionen von Kantone und Gemeinden	Projekte zur besseren Abstimmung der Betreu- ungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern
Geltungs- dauer	1. Februar 2003 bis 31. Januar 2023	1. Juli 2018 bis 30. Juni 2023	1. Juli 2018 bis 30. Juni 2023
Was soll mit der Finanz- hilfe gefördert werden?	Mittels Anschubfinanzie- rung werden zusätzliche Betreuungsplätze geschaf- fen	Erhöhung der Subventionen von Kantonen und Gemein- den mit dem Ziel, die Dritt- betreuungskosten der El- tern zu reduzieren	Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern
Vorausset- zungen	Die Institution dient der Vereinbarkeit von Beruf und Familie; Der Bedarf für das neue Angebot ist ausgewiesen; Die kantonalen Qualitätsan- forderungen sind erfüllt; Die Finanzierung ist lang- fristig, mindestens für 6 Jahre gesichert (Business- plan).	Die Gesamtsumme der von Kanton und Gemeinden ausgerichteten Subventionen sowie der allenfalls von den Arbeitgebern geleisteten Beiträge muss erhöht werden; Anrechenbar sind Subventionserhöhungen welche die Drittbetreuungskosten der Eltern senken; Die Finanzierung der Subventionserhöhung muss langfristig, mindestens aber für sechs Jahre, gesichert sein	Projekte zielen darauf ab, die familienergänzenden Betreuungsangebote auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene besser auf die Bedürfnisse der Eltern abzustimmen, indem sie: - Die Organisation der Kinderbetreuung vereinfachen - Eine kurz- oder langfristige Flexibilität in der Betreuung bringen - Angebote mit wesentlich erweiterten Öffnungszeiten umfassen.

	Schaffung von familien- ergänzenden Betreu- ungsplätzen für Kinder und für Projekte mit In- novationscharakter	Erhöhung von Subven- tionen von Kantone und Gemeinden	Projekte zur besseren Abstimmung der Betreu- ungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern
Empfänger der Finanz- hilfen	Trägerschaften welche Betreuungsangebote neu schaffen oder ein bestehendes wesentlich erhöhen; Trägerschaften welche ein Projekte mit Modellcharakter umsetzen	Kantone und Gemeinden welche die Subventionen für die familien- und schul- ergänzende Kinderbetreu- ung erhöhen	Trägerschaften welche Pro- jekte zur besseren Abstim- mung des familienergän- zenden Betreuungsangebo- tes anbieten
Wer kann ein Gesuch einreichen?	Kindertagesstätten Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung (z.B. Horte, Tagesschulen, Mittagstische) Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien (z.B. Tageselternvereine)	Das Gesuch kann nur ein- malig und ausschliesslich von den Kantonen einge- reicht werden	Gesuche können von Kantonen, Gemeinden sowie juristischen und natürlichen Personen eingereicht werden
Fristen für die Einrei- chung des Gesuchs	Das Gesuch ist vor der Betriebsaufnahme, resp. Erhöhung des Angebots oder dem Projektstart einzureichen; jedoch spätestens bis 30. Januar 2023	Die vollständigen Gesuche müssen vor der Subven- tionserhöhung eingereicht werden, spätestens bis 30. Juni 2023	Das Gesuch muss vor Beginn der Erarbeitung des Detail- konzepts des Projekts ein- gereicht werden, spätestens bis 30. Juni 2023
Wie hoch sind die Finanzhil- fen?	Für neue Angebote und zusätzliche Plätze werden Pauschalen ausgerichtet; Für Projekte mit Innovationscharakter werden Beiträge in der Höhe von höchstens einem Drittel der Projektkosten ausgerichtet	Während drei Jahren der Subventionserhöhung ins- gesamt 37% der geplanten Erhöhungen; Die Auszahlung erfolgt degressiv (65% / 35 / 10%)	Die Finanzhilfen sind auf drei Jahre begrenzt und umfassen höchstens die Hälfte der Projektkosten

3. Weiterführende Informationen

Die Gesuche zu den Finanzhilfen sind einzureichen:

Bundesamt für Sozialversicherungen Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung Effingerstrasse 20 CH- 3003 Bern

Detaillierte Informationen sowie Gesuchsformulare können auf der Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen unter dem Link

https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderbetreuung.html bezogen werden.

Solothurn, März 2019, Departement des Innern, Amt für Gesellschaft und Soziales